

## **Ordnung des Instituts für Politikwissenschaft**

### **§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das Institut für Politikwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Institut für Politikwissenschaft dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Politikwissenschaft zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

### **§ 2 Aufgaben**

Das Institut für Politikwissenschaft erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Politikwissenschaft, hierbei insbesondere die Durchführung, Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten in Forschung und Lehre;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung, Durchführung und ggf. Drucklegung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 3 Organe, Gliederung**

(1) Organe des Instituts für Politikwissenschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) <sup>1</sup>Das Institut für Politikwissenschaft gliedert sich in fünf Abteilungen mit den folgenden Bezeichnungen:

- a) Abteilung Politische Theorie und Ideengeschichte
- b) Abteilung Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Ökonomie
- c) Abteilung Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- d) Abteilung Internationale Beziehungen
- e) Abteilung Politikwissenschaft - Didaktik der Politik.

<sup>2</sup>Institutsmitglieder sind entweder einer dieser Abteilungen oder direkt dem Institut zugeordnet.

### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft sind:

- a) das dem Institut für Politikwissenschaft zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, darunter möglichst Studierende aus Bachelor- und Masterstudiengängen, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt und mit dem Institut für Politikwissenschaft durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft: die von Mitgliedern und Angehörigen des Instituts für Politikwissenschaft mit Zustimmung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät der Erstmitgliedschaft oder des Präsidiums vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der Politikwissenschaft lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Instituts für Politikwissenschaft sind: a) das dem Institut für Politikwissenschaft zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts für Politikwissenschaft waren;

c) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

d) die in den Forschungsprojekten des Instituts für Politikwissenschaft Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Institut für Politikwissenschaft betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstands begründet.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Institut für Politikwissenschaft. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft tagen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung. und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts für Politikwissenschaft;

b) zur Arbeit des Vorstandes; <sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Planungen, Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2,

b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab,

c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstaben c) bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) <sup>1</sup>Die Institutsversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertreter einberufen und geleitet. <sup>2</sup>An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen des Instituts beratend teilnehmen.

## **§ 6 Vorstand**

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des Instituts für Politikwissenschaft obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft nach § 4 Abs. 1 a-c an:

a) fünf Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. <sup>3</sup>Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. <sup>4</sup>Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Politikwissenschaft abgewählt, wenn wenigstens von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. <sup>5</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>6</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren

Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>4</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit zusammen. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(6) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfall von deren Stellvertretung. <sup>4</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand des Instituts für Politikwissenschaft ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;

c) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut für Politikwissenschaft direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der einer Abteilung zugeordneten Ressourcen, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals sowie der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Stellen;

d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

e) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter der Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;

f) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume und Geräte; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;

g) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Politikwissenschaft;

h) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.

i) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

## **§ 7 Geschäftsführende Leitung**

<sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Politikwissenschaft im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

## **§ 8 Abteilungen**

(1) <sup>1</sup>Die Abteilungen sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten der Abteilung zuständig. <sup>2</sup>Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten).

(2) <sup>1</sup>Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. <sup>2</sup>Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

## **§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als 50 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Politikwissenschaft, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts für Politikwissenschaft, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung des Seminars für Politikwissenschaft vom 01.04.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4 vom 01.04.1997) außer Kraft.